

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 6 (1950)
Heft: 10

Artikel: Nationalität der Frau nach ihrer Verheiratung : Auskunft des Zivilstandsamtes Basel vom 5.11.49. Stand der Gesetze vom 30.9.49.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nationalität der Frau nach ihrer Verheiratung

Auskunft des Zivilstandsamtes Basel vom 5. 11. 49. Stand der Gesetze vom 30. 9. 49.

A. Erwerb des Bürgerrechts durch Heirat

1. Länder, in denen der Erwerb durch Heirat automatisch eintritt: Abessinien, Aegypten, Afghanistan, China, Dänemark, Deutschland, Dominik. Republik, Finnland, Frankreich (mit Ausnahme bei Landesverweisung oder bei Veto durch die Regierung innert 6 Monaten nach der Trauung), Haiti, Japan, Iran, Italien, Libanon, Lichtenstein, Monaco, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Peru, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Siam, Spanien, Syrien, Transjordanien, Türkei, Ungarn.

2. Länder, die den Erwerb des Bürgerrechtse als direkte Folge der Eheschliessung zulassen, aber nur unter der Bedingung, dass

a) die Frau nicht innerhalb einer bestimmten Frist das Heimatrecht ihres Mannes ausschlägt: Belgien (6 Monate, Rumänien (Erklärung bei der Eheschliessung);

b) die Frau sich um das Bürgerrecht des Mannes ausdrücklich bewirbt und diese Bewerbung von der Landesregierung angenommen wird: Bulgarien (Begehren innert 3 Monaten seit der Eheschliessung), Tschechoslowakei (Begehren vor der Eheschliessung oder 3 Monate nachher);

c) die Frau bei der Eheschliessung erklärt, die Heimatzugehörigkeit des Mannes erwerben zu wollen: Costarica, Guatemala;

d) die Frau nach ihrem Heimatrecht das angestammte Bürgerrecht durch die Heirat verliert: Venezuela.

3. Länder, die den Erwerb des Heimatrechtes des Mannes durch die Frau nicht zulassen mit Ausnahme des Falles, in welchem die Frau im Lande ihres Mannes wohnt und sich um dessen Heimatzugehörigkeit ausdrücklich bewirbt: Bolivien, Mexiko, Nicaragua, Salvador (neue Verfassung 1945 enthält keine Bestimmung hierüber, die entsprechende Best. d. Verfassung von 1939 noch gehandhabt).

4. Länder, die den Erwerb des Bürgerrechts des Mannes durch die Frau nicht zulassen: Albanien, Argentinien, Brasilien, Canada, Chile, Columbien, Cuba, Equador, Franz. Marokko, Honduras, Irland, Jugoslawien, Luxemburg, Neu-Seeland, Palästina (Israel), Panama, Paraguay, Russland (Dekret v. 15. 2. 47 verbietet Verehelichung eines Russen mit einer Ausländerin), Tunesien, Uruguay, U. S. A., Grossbritannien und Dominions (Einbürgerungen mit gewissen Erleichterungen).

B. Verlust des bisherigen Bürgerrechtes der Frau durch Heirat mit einem Ausländer:

1. Länder, die den automatischen Verlust des bisherigen Heimatrechtes der Frau trotz eventuell entstehender Heimatlosigkeit der Frau kennen: Afghanistan, Deutschland, Lichtenstein, Spanien, Transjordanien, Ungarn.

2. Länder, in denen die Heirat den Verlust der bisherigen Heimatzugehörigkeit der Frau bringt, unter der Voraussetzung, dass sie das Heimatrecht des Mannes erwirbt: Abessinien, Aegypten, Griechenland, Japan, Irak, Iran, Italien, Libanon, Luxemburg, Nicaragua, Panama, Niederlande, Polen, Portugal, Schweiz, Siam, Syrien.

3. Länder, die den automatischen Verlust kennen, wenn die Frau die Heimatzugehörigkeit des Mannes erwirbt, die aber eine Ausnahme von dieser Regel zulassen im Hinblick auf Wohnsitz oder auf die Gestaltung des Heimatrechtes nach persönlichem Willen der Frau:

Australien (die Frau, die in Australien wohnt, behält ihr Heimatrecht, wenn sie nicht ausdrücklich erklärt, das Heimatrecht ihres Mannes erwerben zu wollen),

Belgien (die als Belgierin geborene Frau kann ihre belgische Heimat durch Erklärung binnen 6 Monaten seit der Heirat behalten),

Dänemark (die Frau verliert ihre dänische Heimat erst dann, wenn sie Dänemark verlässt),

Finnland (wie Dänemark),

Norwegen (wie Finnland und Dänemark),

Rumänien (die Frau kann ihre rumänische Heimat durch unterschriebene Erklärung vor oder bei der Eheschliessung behalten),

Schweden (wie Norwegen, Finnland und Dänemark),

Tschechoslowakei (die Frau kann ihr Heimatrecht behalten, wenn sie darum vor der Eheschliessung oder binnen 3 Monaten seit der Eheschliessung nachsucht und wenn das Ministerium des Innern das Gesuch gutheisst).

4. Länder, die den automatischen Verlust des Heimatrechtes der Frau durch Heirat nicht vorsehen, die aber den Verlust nach persönlichem Willen der Frau zulassen:

Bulgarien (die Frau kann auf ihr Gesuch hin binnen 3 Monaten mit Zustimmung des Ministeriums des Innern aus ihrem bisherigen Heimatrecht entlassen werden, wenn der Erwerb der Heimatzugehörigkeit des Mannes gewährleistet wird).

In der Werkstube Zürich, Schipfe 1

finden Sie neben den Möbeln, die für jeden Liebhaber gestaltet und gebaut werden, gute Handweb- und Handdruckstoffe, „Besoka Lampen“ und anderes mehr.

China (Verzichtserklärung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern).

Costrica (Erklärung bei der Heirat).

Dominikan. Republik (Erwerb des Heimatrechtes des Mannes und Verzichtserklärung).

Frankreich (wenn der Erwerb des Heimatrechtes des Mannes gewährleistet ist, kann die Frau unterschriftlich verzichten).

Guatemala (Verzichtserklärung bei der Heirat).

Honduras (Wohnsitz im Ausland und Verzichtserklärung).

Peru (Verzichtserklärung).

Salvador (Option zugunsten des Heimatrechtes des Mannes).

5. Länder, die den Verlust des bisherigen Heimatrechtes der Frau bei Heirat nicht vorsehen:

Albanien, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Canada, Columbien, Cuba, Equador, Haiti, Irland, Jugoslawien, Marokko, Mexiko, Paraguay, Grossbritannien und Dominions, Russland (Heirat mit Ausländern seit 1947 verboten), Türkei, Uruguay, Venezuela, U. S. A.

Zur Beachtung

Unser diesjähriger **Klausbazar** findet am 1. Dezember im Kirchengemeindehaus Hirschengraben statt. Wir bitten recht herzlich Geschenke für Samichlaus und Weihnachten von unsern reichdotierten Ständen zu kaufen und damit unserer Kasse die so nötigen Mittel zuzuführen.

Frauenstimmrechtsverein Zürich.

Wohin in Zürich?

Für Tage der Erholung

ins Kurhaus Zürichberg, Orellistr. 21, Zürich 7, Tel. 32 72 27

Kurhaus Rigiblick, Krattenturmstr. 59, Zch. 6, Tel. 26 42 14

herrliche Lage am Waldrand, Stadtnähe

mit guten Tramverbindungen

Für Sitzungen, Zusammenkünfte

ins alkoholfreie Restaurant Karl der Grosse

Kirchgasse 14

Zürich 1

Tel. 32 08 10

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

*Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74*

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151